

## **Beschlussvorlage Nr. 056/2024**

### **zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10. Dezember 2024**

**Gegenstand der Vorlage:** Beschluss zur Optionserklärung im Rahmen der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b UStG

**Erläuterung:** Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde eine „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand“ in Form des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber hat hiermit Vorgaben des EU-Rechts (Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie [MwStSystRL]) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeleitet.

Damit werden juristische Personen des öffentlichen Rechts umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie wirtschaftliche Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragssteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Die Gemeinde Neukirchen hat mit Beschluss 076/2016 am 14. Dezember 2016 die gesetzliche Übergangsregelung in Anspruch genommen, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundene steuerbare Leistungen weiterhin die „alten Regelungen“ des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen sollen und diese rechtswirksam gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichung des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung im § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzuges) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeindeverwaltung Neukirchen ein Umsetzungsprojekt initiiert. Zur Begleitung und Beantwortung diverser rechtlicher Fragestellungen hat der Gemeinderat im Jahr 2018 mit Beschluss 019/2018 den Abschluss eines Beratervertrages mit der Kanzlei Alexander Terpitz zur Umsetzung des § 2b UStG beschlossen.

Ziel ist es, alle umsatzsteuerbaren Tätigkeitsfelder in der Gemeinde zu identifizieren, Verträge und Satzungen auf das neue Rechtssystem vorzubereiten und die Buchführung umzugestalten.

Nach einem abgestimmten Zeitplan erfolgte gemeinsam mit der Kanzlei Terpitz die Analyse der Erträge im Hinblick auf steuerliche Tatbestände. Diese Erfassung ist im Wesentlichen abgeschlossen und die Ergebnisse wurden den Mitarbeitern in der Gemeindeverwaltung am 2. September 2020 vorgestellt.

Diese Ergebnisse sind die Grundlage und der Ausgangspunkt für die weitere steuerliche Bewertung sowie die Planung und Umsetzung der für die Erfüllung der Steuerpflicht notwendigen Arbeiten in der Verwaltung. Darüber hinaus ist eine stetige Aktualisierung und Konkretisierung unerlässlich.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde erstmals die Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22a aufgrund der vordringlichen Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Mit Jahressteuergesetz 2022, verabschiedet vom Bundestag am 16. Dezember 2022, wurde eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2024 beschlossen. Die Gemeinde Neukirchen hat ihre Optionserklärung nicht widerrufen, so dass sich diese erneut, um weitere zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2024, verlängert hat.

Infolge der derzeit noch bestehenden ungeklärten Rechtsanwendungsfragen wurde die Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2024 erneut um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Gegenüber dem zuständigen Finanzamt ist keine erneute Erklärung notwendig. Die bestehende Erklärung kann weiterhin mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Es ist jedoch nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

Gesetzliche Grundlage: §§ 2b und 27 Absatz 2a Satz 1 Umsatzsteuergesetz  
Jahressteuergesetz 2024

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, die bestehende Optionserklärung vom 14. Dezember 2016 mit erfolgter Verlängerung zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2024 nicht zu widerrufen. Die Optionserklärung verlängert sich somit automatisch bis zum 31. Dezember 2026.

Ines Liebold  
Bürgermeisterin